



Betriebsreglement für die Sportanlage Schaies

vom 18. Juni 2019

Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten erlassen gestützt auf ihre Vereinbarung vom 9. Februar 2019 folgendes:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Das Reglement regelt den Betrieb und die Nutzung der Sportanlage Schaies und gilt für die gesamte Sportanlage. Dazu gehören gemäss Anhang 1: Geltungsbereich

- a) der Fussballplatz und die Einspielwiese;
- b) die drei Tennisplätze und das Clubhaus;
- c) die Seilziehanlage;
- d) die zwei Beachvolleyball-Felder;
- e) das multifunktionale Gebäude mit den drei Squashhallen, Aikido- und Judo-Räumlichkeiten sowie den Allgemeinräumen und dem Bistro;
- f) die Parkplätze.

² Die Appenzeller Badi verfügt über ein eigenes Reglement. Der Zugang der Badegäste zur Sportanlage Schaies und umgekehrt wird möglichst einfach gewährt, wobei sich die Nutzenden an die Regeln der jeweiligen Anlage halten müssen.

Art. 2

¹ Die Sportanlage Schaies dient grundsätzlich als sportliche Trainings-, Spiel- und Wettkampfanlage und kann ausnahmsweise für weitere, nicht sportliche Anlässe bereitgestellt werden. Betriebszweck

² Die einzelnen Anlageteile stehen in erster Linie den an der Sportanlage beteiligten Vereinen zur Verfügung, können aber auch von Einzelpersonen genutzt werden.

Art. 3

¹ Sämtliche Bauten, Anlageteile, Plätze und Erschliessungen sowie das Mobiliar sind im Eigentum der Bezirke des inneren Landsteils. Eigentum

² Vorbehalten ist jenes Mobiliar, das die Vereine selber einbringen.

Art. 4

Einzelne Anlageteile können unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise videoüberwacht werden. Videoüberwachung



II. Betriebskommission

Art. 5

Zusammen- setzung

¹ Die Betriebskommission trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb der Sportanlage und alle damit zusammenhängenden Aufgaben.

² Die Betriebskommission besteht aus jeweils einer Vertretung der fünf Bezirke. Jeder Bezirk hat in der Betriebskommission je ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt jedem Bezirk ein gewichtetes Stimmrecht im Mass seines Finanzierungsanteils zu.

³ Jeder Bezirksrat bestimmt im Rahmen der Konstituierung aus seiner Mitte ein Mitglied für die Betriebskommission. Die Delegation hat die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen für den Aufgabenbereich der Betriebskommission zu umfassen.

⁴ Ist ein Mitglied verhindert, kann der jeweilige Bezirksrat eine Stellvertretung bestimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in der Betriebskommission hat in der Regel der betriebsführende Bezirk inne. Die jeweiligen Bezirke vergüten die Arbeit ihres Kommissionsmitglieds nach ihren Bestimmungen.

⁵ In die Betriebskommission können mit beratender Stimme höchstens vier Vertretungen der beteiligten Vereine Einsitz nehmen. Die Vereine einigen sich untereinander über die Personen, die in die Betriebskommission delegiert werden, und melden diese dem Vorsitz. Alle beteiligten Vereine haben ein Antragsrecht an die Betriebskommission. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Vergütung der Bezirke für ihre Kommissionsarbeit.

⁶ Der oder die Vorsitzende der Betriebskommission kann beratend auch den Anlagewart der Sportanlage sowie den Bademeister der Appenzeller Badi hinzuziehen.

Art. 6

Sitzungen und Beschlüsse

¹ Die Betriebskommission tagt mindestens halbjährlich.

² Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Bezirksräten und Vereinen baldmöglichst zugestellt wird.

³ Die Betriebskommission kann in Ausnahmefällen im Korrespondenzverfahren Beschlüsse fassen, wobei auch die Vereinsvertretungen miteinzubeziehen sind, damit sie ihr Mitsprache- und Antragsrecht wahrnehmen können. Ein Beschluss im Korrespondenzverfahren ist nur gültig, wenn alle Bezirke abstimmen. Korrespondenzbeschlüsse und die dazu gehörenden Erwägungen sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzuführen.

Art. 7

Aufgaben

Die Betriebskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Verantwortung für den ordnungsgemässen Betrieb;



- b) finanzielle Führung, namentlich Kontrolle, Erstellung und Verabschiedung der Betriebsrechnung zuhanden der Bezirksräte, Verantwortung für die Rechnungsstellung an die Vereine gemäss Vereinbarung und Dritte sowie weitere Nutzende;
- c) jährliche Berichterstattung und Anträge an die Bezirke;
- d) Führung des Anlagewarts und Festlegung eines Pflichtenhefts zu dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- e) Instandhaltung und Sicherheit der Sportanlage;
- f) jährliche Festlegung der Belegungspläne für sämtliche Anlageteile;
- g) Koordination mit den Vereinen und Festlegung von deren Pflichten, namentlich bei Grundreinigung, Pflege und Unterhalt der jeweiligen Anlageteile;
- h) Kontrolle der Zugangsberechtigungen;
- i) Beschluss über Sanktionen;
- j) Ansprechstelle für die Anliegen der Anwohnenden;
- k) Bezeichnung der Anlageteile, wo der Konsum von legalen Suchtmitteln erlaubt ist;
- l) Bezeichnung der Stellen, wo Werbung erlaubt ist;
- m) Bewilligung für ausserordentliche Anlässe.

Art. 8

¹ Die Festlegung der Belegungspläne erfolgt in Absprache mit den beteiligten Vereinen und unter Einhaltung der Vereinbarungen in den entsprechenden Verträgen zwischen den Bezirken und den Vereinen.

Belegungspläne
im Besonderen

² Die Vereine reichen nach Aufforderung der Betriebskommission fristgerecht ihre Gesuche ein. Die Betriebskommission legt die Belegungspläne abschliessend fest.

³ Die Betriebskommission stellt sicher, dass die einzelnen Anlageteile gemäss den Belegungsplänen für die Vereine reserviert sind.

⁴ Die Betriebskommission kann einzelne Anlageteile oder die ganze Sportanlage für ausserordentliche, auch nicht sportliche Anlässe anderweitig vergeben. Die Reservationen der Vereine können für diese ausserordentlichen Anlässe aufgehoben werden; vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 1.

Art. 9

¹ Für die Gesamtanlage oder Anlageteile können auf Gesuch hin ausserordentliche, auch nicht sportliche Anlässe bewilligt werden. Pro Jahr kann die Betriebskommission maximal acht solcher Bewilligungen erteilen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Festwirtschaften.

Ausserordentliche
Anlässe

² Das Bistro kann jährlich höchstens für zwölf ausserordentliche, auch nicht sportliche Anlässe mit Verlängerung der Polzeistunde genutzt werden. Vorausgesetzt ist eine entsprechende Bewilligung des zuständigen Bezirks gemäss den gesetzlichen



Bestimmungen. Geräuschemissionen sind ab 22.00 Uhr auf ein Minimum zu beschränken.

³ Mehrtägige Anlässe gelten als ein Anlass im Sinne Abs. 1.

III. Allgemeine Nutzungsordnung

Art. 10

Tarife Für die Benutzung der einzelnen Anlageteile gelten die Tarife gemäss Anhang 2.

Art. 11

Zutrittsberechtigungen ¹ Die Betriebskommission regelt den Zugang der Vereinsmitglieder zu den einzelnen Anlageteilen. Jeder Verein bestimmt dafür eine verantwortliche Kontaktperson.
² Die Betriebskommission kontrolliert die Zugangsberechtigungen mindestens halbjährlich. Dem Anlagewart müssen die Vereine jeder Zeit Auskunft und Einsicht in die entsprechenden Listen geben können.
³ Die Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Anlageteilen durch weitere Nutzende erfolgen durch eine vom Anlagewart durchgeführte Steuerung des Schliesssystems.

Art. 12

Pflichten der Nutzenden ¹ Nutzende müssen sich an die Regeln der Sportanlage halten und den Weisungen des Anlagewarts Folge leisten.
² Die Eingangsbereiche, die Notausgänge und die Zugänge zu den Gebäuden und Anlagen sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.
³ Die Geräusch- und Lichtemissionen auf den Aussenplätzen sind mit einer Viertelstunde Toleranz für die Aufräumarbeiten auf die genannten Zeiten in Kapitel IV. beschränkt.

Art. 13

Sorgfaltspflichten ¹ Sämtliche Anlageteile sind zweckbestimmt zu gebrauchen und in ordentlichem Zustand zu verlassen.
² Es sind keine Geräte und Materialien zugelassen, die Schäden an der Anlage verursachen können.
³ Beschädigungen und verloren gegangene Gegenstände sind umgehend dem Anlagewart zu melden.

Art. 14

Sanktionen ¹ Der Anlagewart kann Einzelpersonen oder Vereine, die sich nicht an die Regeln halten, mündlich oder schriftlich ermahnen.



² Bei groben Regelverstössen oder bei erfolgloser Mahnung, kann die Betriebskommission eine schriftliche Verwarnung aussprechen. In dringenden Fällen kann diese der Vorsitzende oder die Vorsitzende aussprechen.

³ Verstossen Einzelpersonen oder Vereine wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung gegen Regeln, kann die Betriebskommission die Nutzung der Sportanlage oder von Anlageteilen für mindestens ein halbes Jahr untersagen. Der Entscheid der Betriebskommission ist abschliessend.

Art. 15

¹ Nutzende, Gäste und Zuschauer haften für alle Schäden, die nachweislich durch sie an Anlageteilen oder Mobiliar verursacht wurden. Haftung

² Für Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil von Nutzenden, Gästen und Zuschauern übernehmen die Bezirke keine Haftung.

³ Für Personen- oder Sachschäden übernehmen die Bezirke keine Haftung, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Vereine und Veranstalter tragen die Verantwortung für ihre Anlässe und haben sich entsprechend zu versichern.

Art. 16

¹ Suchtmittel wie Raucherwaren und alkoholische Getränke sind grundsätzlich auf der ganzen Sportanlage untersagt. Suchtmittelfreie Zone

² Die Betriebskommission kann einzelne Anlageteile ausscheiden, wo der Konsum von legalen Suchtmitteln für diejenigen Personen erlaubt ist, die die gesetzlichen Mindestaltersvorschriften erfüllen.

Art. 17

Das Anbringen von jeglicher Art von Werbung an den Anlageteilen ist nur mit Bewilligung der Betriebskommission erlaubt. Werbung

IV. Nutzung einzelner Anlageteile

Art. 18

¹ Der Fussballplatz ist in erster Linie für die Bedürfnisse des Fussballclubs Appenzell reserviert. Er kann gemäss Belegungsplan auch für andere Nutzende, namentlich Gäste der Appenzeller Badi, zugänglich gemacht werden. Fussballplatz und Einspielwiese

² Die Einspielwiese ist für die Öffentlichkeit zugänglich und ist nicht separat eingezäunt.

³ Beide Anlagenteile dürfen bei schlechten Platzverhältnissen nicht benützt werden. In der Ruhephase der Vegetation ist der Rasen gesperrt. Für die Freigabe und die Sperrung der Rasenspielfelder aus Witterungsgründen ist der Anlagewart zuständig.



⁴ Der Fussballclub und andere Nutzende des Fussballplatzes resp. der Einspielwiese müssen sich dabei an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) März bis November: Montag bis Samstag, 08.00 bis 22.00 Uhr, sowie Sonntag, 08.00 bis 20.00 Uhr;
- b) Dezember bis Februar: ordentlicherweise keine Nutzung, ausnahmsweise gemäss Vorgaben der Betriebskommission.

Art. 19

Tennisanlage:
Plätze und Club-
haus

¹ Das Clubhaus und zwei der drei Tennisplätze sind bis 31. Dezember 2030 zur alleinigen Nutzung durch den Tennisclub Appenzell bestimmt. Die weiteren Anlageteile stehen den Clubmitgliedern gemäss den Bedingungen des Vertrags mit den Bezirken nur entgeltlich zur Verfügung.

² Der Tennisclub bestimmt die Regeln zur Nutzung bis zu genanntem Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selber. Danach werden die Regeln von der Betriebskommission festgelegt.

³ Der Tennisclub muss sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) März bis November: Montag bis Sonntag, 08.00 bis 22.00 Uhr;
- b) Dezember bis Februar: Montag bis Sonntag, 08.00 bis 17.00 Uhr.

⁴ Der dritte Tennisplatz ist unter den in Abs. 3 genannten Regeln öffentlich zugänglich. Die Buchung erfolgt über das entsprechende Reservationssystem der Sportanlage.

Art. 20

Seilziehenanlage

¹ Die Seilziehenanlage ist in erster Linie für die Bedürfnisse der Seilziehclubs Appenzell und Gonten reserviert.

² Die Seilziehclubs und andere Nutzende der Seilziehenanlage müssen sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten:

- a) Montag bis Samstag, 08.00 bis 22.00 Uhr;
- b) Sonntag, 08.00 bis 20.00 Uhr.

Art. 21

Beachvolleyball-
felder

¹ Die Beachvolleyballfelder stehen in erster Linie dem Volleyballclub Gonten und den Gästen der Appenzeller Badi zur Verfügung.

² Nutzende der Beachvolleyballplätze müssen sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten.

- a) Montag bis Samstag, 08.00 bis 22.00 Uhr;
- b) Sonntag, 08.00 bis 20.00 Uhr.



Art. 22

- ¹ Das multifunktionale Gebäude besteht aus den drei Squashhallen, Aikido- und Judo-Räumlichkeiten sowie den Allgemeinräumen (Garderoben und Duschen) und dem Bistro. Multifunktionales Gebäude
- ² Die Anlagenteile für Squash, Aikido und Judo sind in erster Linie für die Bedürfnisse des Squashclubs Appenzell, Aikidoclubs Appenzell und Judoclubs Appenzell reserviert.
- ³ Die Garderoben und Duschen stehen gemäss Belegungsplan allen Nutzenden zur Verfügung.
- ⁴ Nutzende des multifunktionalen Gebäudes müssen sich an folgende zeitliche Einschränkungen halten:
- a) Montag bis Sonntag, 08.00 bis 23.30 Uhr.

Art. 23

- ¹ Das Bistro dient als Treffpunkt für die Nutzenden, Gäste und Zuschauer. Es ist während den Betriebszeiten öffentlich zugänglich. Bistro
- ² Das Bistro kann mit Bewilligung der Betriebskommission für Vereinsanlässe gemietet werden. Das Bistro ist während diesen Anlässen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Über die Gebührenerhebung entscheidet die Betriebskommission.
- ³ Der Zugang zur Küche kann in der Regel unentgeltlich gewährt werden, wenn ein Verein dem Anlagewart eine verantwortliche Person zur Herausgabe von Getränken und Speisen meldet. Die verantwortliche Person hat persönlich vor Ort anwesend zu sein.
- ⁴ Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das kantonale Gastgewerbegesetz und dessen Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten.

Art. 24

- ¹ Die Parkplätze in der überdachten Garage sind in erster Linie für Nutzende und Gäste der Sportanlage und der Appenzeller Badi reserviert. Dauerparkieren ist untersagt. Parkplätze und Verkehr
- ² Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist unentgeltlich.
- ³ Autos und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Sport- sowie anderweitigen Grossanlässen hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst zu organisieren und dem zuständigen Bezirk rechtzeitig ein Verkehrs- und Parkierungskonzept vorzulegen. Als Grossanlässe gelten Anlässe mit über 200 Teilnehmenden, die mehr als einen halben Tag andauern.
- ⁴ Der Anlagewart kann Teile der Parkplätze oder die ganze Parkanlage reservieren oder absperren.



Art. 25

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

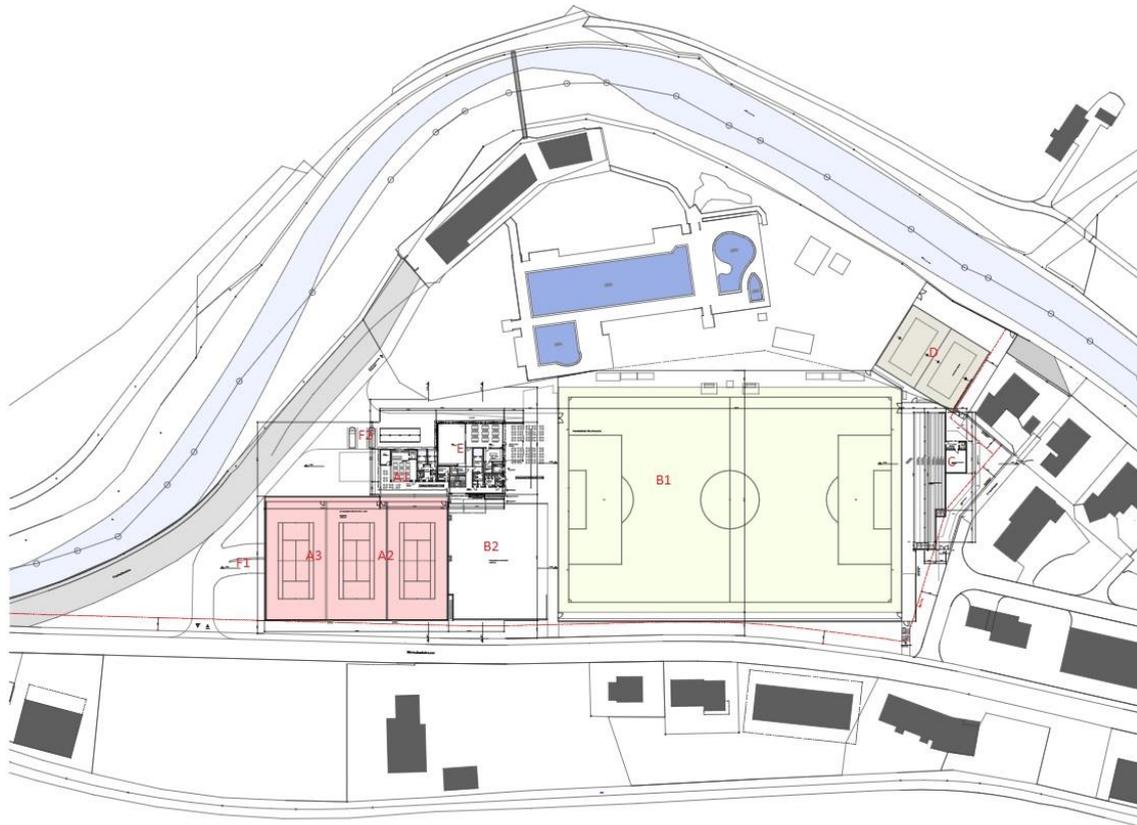
Art. 26

Überprüfung

¹ Das Betriebsreglement ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

² Eine erste Überprüfung hat spätestens nach dem zweiten Betriebsjahr zu erfolgen. Dabei ist namentlich die Zusammenführung mit dem Reglement der Appenzeller Badi zu prüfen.

Anhang 1: Situationsplan



- A1 Clubhaus Tennis
- A2 2 Tennisplätze zum Clubhaus
- A3 3. Tennisplatz
- B1 Fussballplatz
- B2 Einspielwiese
- C Seilziehanlage
- D Beachvolleyballfelder
- E Multifunktionales Gebäude
- F1 Einfahrt zu den überdachten Parkplätzen
- F2 Aussenparkplätze



Anhang 2: Tarifordnung

Anlageteil	Preis pro Zeiteinheit
1 Squash-Court	CHF 25 / 60 min
1 Tennisplatz	CHF 25 / 60 min
Dojo	CHF 20 / 60 min
Bistro (Küche und Aufenthaltsraum)	CHF 100 / Halbtage oder Abend CHF 200 / ganzer Tag oder Halbtage mit Abend
Beachvolleyball	p.m.
Seilziehanlage	p.m.
Nutzung weiterer Anlageteile	p.m.
Grossanlässe	p.m.